

GESCHÄFTSORDNUNG

für das/die

Rating-Komitee(s)

der

Feri EuroRating Services AG

Der Vorstand der Feri EuroRating Services AG hat in seiner Sitzung am 16. August 2010 folgende Geschäftsordnung für in seinem Geschäftsbetrieb gebildete Rating-Komitees einstimmig beschlossen:

§ 1

Grundlagen

Das Rating-Komitee übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung, der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen und des Aktiengesetzes, sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.

§ 2

Zusammensetzung des Rating-Komitees

- (1) Das Rating-Komitee besteht aus drei Mitgliedern, und zwar (a) dem Ratinganalysten, der die für die Abgabe eines bestimmten Ratings notwendigen Analysen durchgeführt hat, (b) einem leitenden Ratinganalysten (Senior Analyst), der die Hauptverantwortung für die Erstellung von Ratings hat und ggf. für das Rating-Komitee Empfehlungen zu diesem Rating erstellt sowie (c) einem weiteren Mitarbeiter, der über angemessene Fachkenntnisse und Erfahrungen für die ihm zugewiesenen Ratingtätigkeiten verfügt und der an dem jeweiligen Ratingprozess (bislang) nicht beteiligt war. Der Teilnehmerkreis kann ggf. um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
- (2) Die Dauer der Bestellung der Mitglieder des Rating-Komitees erfolgt unter Berücksichtigung des graduellen Rotationssystems zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Ratinganalysten und Mitarbeitern, die Ratings genehmigen. Der Vorstand kann für die von ihm zu bestimmenden Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit be-

stimmen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Amtszeit des Nachfolgers bei seiner Bestellung nicht abweichend bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Die Mitglieder des Rating-Komitees können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Rating-Komitees oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (4) Ein Mitglied des Rating-Komitees wird ausgeschlossen, sofern seine Unabhängigkeit angezweifelt wird. Dies ist u. a. der Fall, wenn seiner Tätigkeit Interessenkonflikte gegenüber der zu bewertenden Einheit entgegenstehen. In einem solchen Fall erhält das Mitglied weder den Ratingvorschlag des erstellenden Ratinganalysten noch kann es an betreffenden Sitzungen teilnehmen.

§ 3

Vorsitzender

- (1) Zum Vorsitzenden des Rating-Komitees wird regelmäßig der Senior Analyst ernannt. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, seiner Amtszeit als Mitglied des Rating-Komitees unter Berücksichtigung des graduellen Rotationssystems.
- (2) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat das Rating-Komitee eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Rating-Komitees hat den effizienten Ablauf des Rating-Komitee-Verfahrens (§ 5) zu gewährleisten. Er kann die Rolle des Moderators einnehmen und die Diskussion lenken, um sicherzustellen, dass sämtliche Aspekte einer bestimmten Fragestellung ausführlich erörtert werden. Der Vorsitzende ist befugt, das Rating-Komitee jederzeit einzuberufen – es gilt § 5.

§ 5

Aufgaben / Sitzungen

- (1) Das Rating-Komitee ist darauf ausgerichtet, die Konsistenz und Effizienz der Ratings zu fördern und zugleich dessen inhaltliche und formale Qualität sicherzustellen. Es tritt insbesondere zusammen, um (a) das Rating festzulegen, (b) zu ermitteln, inwieweit sich eine Änderung der Rahmenbedingungen – z. B. aufgrund des Eintritts eines bedeutenden Ereignisses oder einer wesentlichen Verschiebung der Kreditwürdigkeit

– auf das Rating (positiv oder negativ) auswirken würde, (c) zu entscheiden, ob ein bestimmtes Rating zwecks Überprüfung auf die sog. "Watchlist" gesetzt wird, und (d) darüber zu befinden, ob der Bereich, der mit den Ratings abgedeckt wird, ausgeweitet werden soll.

- (2) Beschlüsse des Rating-Komitees werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (3) Die Sitzungen des Rating-Komitees werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Telefax einberufen.
- (4) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung unter Beifügung der vorbereitenden Unterlagen mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (6) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, telefonische, per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (7) Das Rating-Komitee ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen es nach dieser Geschäftsordnung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (8) Der verantwortliche Ratinganalyst präsentiert in der Sitzung die einzelnen Berichtsteile des Ratings und begründet seinen Vorschlag für die Ratingnote. Um die Objektivität der Ratingentscheidung zu gewährleisten, werden im Anschluss hieran sämtliche Mitglieder des Komitees ihre - mitunter voneinander abweichenden - Standpunkte darlegen und die zugrundeliegenden Annahmen umfassend erörtert.
- (9) Im Rahmen der Entscheidungsfindung kann das Rating-Komitee (a) den Vorschlag der Ratingnote bestätigen oder verändern, (b) Änderungen am Ratingbericht vorge-

ben oder einfordern, (c) Informationen nachfordern und/oder (d) eine erneute Erhebung bei der zu bewertenden Einheit verlangen.

- (10) Beschlüsse des Rating-Komitees bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz, die Satzung oder die vorliegende Geschäftsordnung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (11) Der Vorsitzende fertigt nach Beendigung der Sitzung des Rating-Komitees eine entsprechende Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassungen an.
- (12) Das Rating-Komitee wird gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Rating-Komitees die zur Durchführung der Beschlüsse des Rating-Komitees erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für das Rating-Komitee entgegenzunehmen.

§ 6

Maßnahmen zur Verhütung von Missbräuchen

- (1) Die Gesellschaft verfügt über geeignete Strategien und Verfahren zur Erkennung, Handhabung und Offenlegung von Interessenkonflikten in Bezug auf die Erbringung von Ratingtätigkeiten, um Missbräuchen der Befugnisse der Mitglieder des Rating-Komitees vorzubeugen. Die betroffenen Mitarbeiter werden über diese Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Befugnismissbrauch in regelmäßigen Abständen informiert.
- (2) Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Ratinganalysten und Mitarbeitern, die Ratings genehmigen, gilt für diese Personengruppe:
 - a) keine Entlohnung in Abhängigkeit von Einnahmen, die von der gerateten Einheit stammen;
 - b) Verbot des Besitzes entsprechender Anlagepapiere (außer in indirekter Form, z. B. als Teil eines Fonds);
 - c) keine Marketing- und Vertriebsaktivitäten hinsichtlich des betroffenen Ratings;
 - d) keine Annahme von Geschenken der bewerteten Einheit.
- (3) Um die Unabhängigkeit der Ratinganalysten weiterhin sicherzustellen, sind diese einem (graduellen) Rotationssystem unterworfen. Dieses gewährleistet einen sukzessiven Wechsel in den Analyseteams. Die Rotation erfolgt dabei gestaffelt und betrifft einzelne Analysten und nicht ein Team insgesamt. Das Rotationssystem berücksichtigt die Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 i. V. m. Anhang I Abschnitt C Abs. 8 der Verordnung (EG) NR. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen. Dem-

nach erfolgt die Rotation der Mitarbeiter, die mit Ratingtätigkeiten betraut sind, wie folgt:

- a) Senior Analysten sind nicht länger als **vier Jahre** an Ratingtätigkeiten für ein und dieselbe bewertete Einheit beteiligt;
- b) Ratinganalysten sind nicht länger als **fünf Jahre** an Ratingtätigkeiten für ein und dieselbe bewertete Einheit beteiligt;
- c) (Sonstige) Personen, die Ratings genehmigen, sind nicht länger als **sieben Jahre** an Ratingtätigkeiten für ein und dieselbe bewertete Einheit beteiligt.

Ratinganalysten und Mitarbeiter, die an den Ratingtätigkeiten beteiligt sind, werden sich darüber hinaus innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der in den vorstehend lit. a bis c genannten Zeiträume nicht an Ratingtätigkeiten nach vorgenannten lit. a bis c beteiligen (d. h. 2-jährige Sperrfrist).

- (4) Die Überwachung/Kontrolle der Einhaltung der vorstehenden Abs. 1 bis 3 erfolgt in regelmäßigen Abständen durch den Compliance-Beauftragten der Gesellschaft. Der Compliance Beauftragte berichtet an den Vorstand sowie die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (5) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Abs. 1 bis 3, stellt die Gesellschaft sicher, dass deren Ursache bzw. die Schwachstelle im Arbeitsprozess, die das Fehlverhalten ermöglicht hat, identifiziert und umgehend beseitigt wird. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.